

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung**
— Drucksache 7/2417 —

A. Zielsetzung

Der vorliegende Entwurf bezweckt eine Anpassung der Wirtschaftsprüferordnung an geänderte berufsgerichtliche Verfahrensvorschriften anderer Berufsordnungen. Gleichzeitig soll Erfahrungen der Praxis mit der Anwendung der Wirtschaftsprüferordnung und dabei aufgetretenen Schwierigkeiten Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Der Entwurf verwirklicht dieses Ziel durch die Änderung zahlreicher Einzelvorschriften.

Er sieht insbesondere vor:

- eine Erleichterung der Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen,
- die Abschaffung der berufsgerichtlichen Voruntersuchung,
- die Einschränkung der berufsgerichtlichen Ahndung von Pflichtverletzungen, die nicht in Ausübung des Berufs begangen sind oder für die bereits eine anderweitige Strafe oder Maßnahme verhängt worden ist.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine Kosten.

A. Bericht des Abgeordneten Schmidhuber

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/2417 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 116. Sitzung am 19. September 1974 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend, an den Finanzausschuß und an den Rechtsausschuß mitberatend überwiesen.

Der Finanzausschuß hat dem Gesetzentwurf in der Fassung der Formulierungshilfen des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 12. März 1975 zugestimmt. Er hat jedoch vorgeschlagen,

1. die unklare Fassung des § 56 Abs. 2 entsprechend dem Vorschlag der Wirtschaftsprüferkammer in ihrer Eingabe vom 26. März neu zu fassen; eine entsprechende Änderung wird im Steuerberatungsgesetz erfolgen;
2. in § 57 Abs. 1 die Worte „und zu fördern“ zu streichen; die entsprechende Streichung hatte der Finanzausschuß bereits im Zweiten Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vorgenommen, um zum Ausdruck zu bringen, daß die berufspolitische Interessenvertretung nicht Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Kammern ist; sie ist vielmehr privatrechtlichen Vereinen vorbehalten;
3. einmal grundsätzlich zu prüfen, ob gesetzliche Regelungen über die Residenzpflicht entbehrlich sind.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 59. Sitzung am 11. April 1975 beraten und folgende Stellungnahme beschlossen:

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a

Für § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird die Fassung der Stellungnahme des Bundesrates empfohlen.

Artikel 1 Nr. 6 a

Die von der Wirtschaftsprüferkammer in der Stellungnahme vom 8. Februar 1975 angeregte Streichung von § 12 Abs. 2 Satz 2 wird dem federführenden Ausschuß zur Prüfung empfohlen.

Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a

Die Fassung der Stellungnahme des Bundesrates zu § 28 Abs. 1 wird zur Prüfung empfohlen.

Buchstabe b

Die Fassung der Stellungnahme des Bundesrates wird zur Annahme empfohlen.

Artikel 1 Nr. 27

Die Eingabe des Deutschen Anwaltvereins vom 26. September 1974, § 43 Abs. 4 Nr. 3 dahin zu ergänzen, daß das Angestelltenverhältnis bei einem Rechtsanwalt mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers für vereinbar erklärt wird, und die hierzu erfolgte — widersprechende — Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer vom 8. Februar 1975 werden zur nochmaligen Prüfung empfohlen.

Artikel 1 Nr. 49

Der Rechtsausschuß bittet den federführenden Wirtschaftsausschuß, unter Heranziehung der Vertreter der Bundesregierung darauf zu achten, daß seit der Einbringung des Gesetzentwurfs erfolgte Gesetzesänderungen, wie z. B. die für § 82 b bedeutsame Streichung der § 169 a Abs. 2, § 169 b und § 169 c der Strafprozeßordnung, in der Fassung des Gesetzentwurfs berücksichtigt werden.

Im übrigen erhebt der Rechtsausschuß gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 26. Februar und 16. April 1975 beraten.

II.

Die Wirtschaftsprüferordnung ist seit 1961 im wesentlichen unverändert in Kraft. Auch der jetzt von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung dieser Wirtschaftsprüferordnung hält an der Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer, die sich in der Praxis bewährt hat, im Grundsatz fest.

Der Gesetzentwurf schlägt in erster Linie eine Änderung des Fünften Teils der Wirtschaftsprüferordnung, der die Berufsgerichtsbarkeit regelt, vor. Die berufsgerichtlichen Verfahrensvorschriften sollen den entsprechenden Vorschriften anderer Berufsordnungen, insbesondere der Bundesrechtsanwaltsordnung, angepaßt werden. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf hinsichtlich seiner Zielsetzung und seines Aufbaues gebilligt. Er hat einige geringfügige Änderungen vorgeschlagen, die z. T. vom Bundesrat angeregt wurden. Diese Änderungen werden im einzelnen unter III. erläutert.

Dem Ausschuß lagen Eingaben der Wirtschaftsprüferkammer zu dem Gesetzentwurf vor, die im wesentlichen berücksichtigt werden konnten. Es handelt sich insbesondere um eine Änderung des § 12, die ermöglichen soll, auf die Vorlage einer Hausarbeit im Wirtschaftsprüferexamen zu verzichten. Einem Wunsch des Deutschen Anwaltvereins, Wirtschaftsprüfern zu gestatten, als Angestellte von Rechtsanwälten tätig zu sein, konnte nicht entspro-

chen werden. Der Ausschuß war der Auffassung, daß Sozietäten, bestehend aus Anwälten und Wirtschaftsprüfern, die adäquate Form der Zusammenarbeit sein sollten.

III.

Anderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs

Artikel 1

Vor Nummer 1

Die Wirtschaftsprüferordnung ist zuletzt durch das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3686) geändert worden; dies ist in der Einleitungsformel zu berücksichtigen.

Zu Nummer 4

§ 8 Abs. 1 Nr. 1

Die vom Bundesrat vorgeschlagene und vom Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß übernommene Änderung stellt sicher, daß für Bewerber mit Fachhochschulreife, wenn sie den Abschluß eines Hochschulstudiums nachweisen können, die gleichen Zulassungsvoraussetzungen gelten wie für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife.

Zu Nummer 6 a

§ 12 Abs. 2 Satz 2

Nach § 12 Abs. 2 Satz 2 besteht die schriftliche Prüfung im Wirtschaftsprüferexamen aus einer Hausarbeit und drei Aufsichtsarbeiten. Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens sind in der gemäß § 14 vom Bundesminister für Wirtschaft erlassenen Prüfungsordnung vom 31. Juli 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 529) geregelt.

Die Streichung von § 12 Abs. 2 Satz 2 gibt dem Verordnungsgeber die Möglichkeit, die Hausarbeit wegfallen zu lassen und sie durch eine größere Zahl von Aufsichtsarbeiten zu ersetzen. Eine entsprechende Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer wird zur Zeit erwogen.

Zu Nummer 17

§ 28 Abs. 2 Satz 2

Der Begriff „Zuverlässigkeit“ erscheint genügend klar, so daß es eines erläuternden Zusatzes nicht bedarf. Mit dieser Änderung ist der Ausschuß einer Anregung des Bundesrates gefolgt.

Zu Nummer 32 a

§ 56

Die Neufassung von § 56, die auch vom Finanzausschuß empfohlen wurde, soll klarstellen, daß die §§ 43, 49 bis 53 (Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer) nicht nur für Wirtschaftsprüfer und

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, sondern sinngemäß auch für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gelten, die nicht Wirtschaftsprüfer sind.

Zu Nummer 33

§ 57

Mit der Streichung der Worte „und zu fördern“ wird § 57 der entsprechenden Vorschrift des Steuerberatungsgesetzes (§ 34 StBerG) angeglichen.

Der Ausschuß hatte gegen die vom Finanzausschuß angeregte Anpassung an das Steuerberatungsgesetz deshalb keine Bedenken, weil nach seiner Auffassung der Begriff „wahren“ auch Maßnahmen zur Förderung der Gesamtinteressen des Berufsstandes deckt.

Zu Nummer 39

§ 68 Abs. 1 Nr. 3

Entsprechend einer Anregung des Bundesrates schlägt der Ausschuß vor, die Obergrenze der als berufsgerichtliche Maßnahme angedrohten Geldbuße anzuheben, und zwar von bisher zehntausend auf zwanzigtausend Deutsche Mark. Damit wird eine härtere berufsgerichtliche Ahndung schwerwiegender Berufspflichtverletzungen, die die schärfste Maßnahme der Ausschließung aus dem Beruf nicht rechtfertigen, ermöglicht. Der Finanzausschuß schlägt eine entsprechende Anhebung der Geldbuße in Artikel 1 Nr. 66 (§ 90) des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (Drucksache 7/3526) vor.

Zu Nummer 44

§ 75 Abs. 3 Satz 3

Die Änderung ist eine sprachliche Verbesserung.

Zu Nummer 49

§ 82 b

Die Streichung des im Entwurf vorgesehenen § 82 b trägt der Tatsache Rechnung, daß die entsprechende Vorschrift des § 117 b Bundesrechtsanwaltsordnung durch Artikel 6, I Nr. 5 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVGR) vom 9. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3393) weggefallen ist.

Artikel 2 bis 4

Durch Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung und der Patentanwaltsordnung soll die in diesen Gesetzen angedrohte Geldbuße ebenfalls von zehntausend auf zwanzigtausend Deutsche Mark angehoben werden. Gegen Notarassessoren soll eine Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark, statt wie bisher bis zu eintausend Deutsche Mark, verhängt werden können.

Dementsprechend muß die Gesetzesbezeichnung in „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung und anderer Gesetze“ geändert werden.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 25. April 1975

Schmidhuber

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2417 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. April 1975

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes

Vorsitzender

Schmidhuber

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
— Drucksache 7/2417 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Das Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1049), zuletzt geändert durch das *Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469)*, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Berufliche Niederlassung“
 - b) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die berufliche Niederlassung eines Wirtschaftsprüfers ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung zu begründen.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „ein“ ersetzt; die Worte „davon ein Vertreter der Deutschen Genossenschaftskasse“ werden gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „neben dem Vertreter der Deutschen Genossenschaftskasse einer der in Absatz 2 genannten“ durch die Worte „der in Absatz 2 genannte“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:
„(5) Auf Vorschlag des Vorsitzers beschließt der Zulassungsausschuß schriftlich, wenn kein Ausschußmitglied widerspricht.“
Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Das Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1049), zuletzt geändert durch das **Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3686)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „, für den Vertreter der Deutschen Genossenschaftskasse von dem Vorstand der Deutschen Genossenschaftskasse“ gestrichen.

3. unverändert

4. § 8 wird wie folgt geändert:

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Abschluß des betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, juristischen, technischen oder landwirtschaftlichen Studiums oder eines anderen Studiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung, für das die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife Zugangsvoraussetzung ist, nachweist;“.

„1. den Abschluß des betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, juristischen, technischen oder landwirtschaftlichen **Hochschulstudiums** oder eines anderen **Hochschulstudiums** mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung nachweist;“.

b) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „sechsjährige“ durch das Wort „fünfjährige“ ersetzt.

b) unverändert

c) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

c) unverändert

„1. wenn der Bewerber sich in mindestens zehnjähriger Tätigkeit als Mitarbeiter eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes oder der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften des öffentlichen Rechts bewährt hat; hat der Bewerber ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein anderes Fachhochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung, für das die Fachhochschulreife Zugangsvoraussetzung ist, oder bis zum 31. Dezember 1972 eine wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung oder eine andere Ausbildung mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Höheren Wirtschaftsfachschule oder einer gleichrangigen Bildungseinrichtung abgeschlossen, so ist die jeweilige Mindeststudienzeit einschließlich Berufspraktikum auf die nach dem 1. Halbsatz erforderliche mindestens zehnjährige berufliche Tätigkeit anzurechnen; oder“

d) Als Absatz 3 wird angefügt:

d) unverändert

„(3) Das Studium gemäß Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1, 2. Halbsatz muß der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes an einer Hochschule oder Schule, deren Abschlußzeugnis gleichwertig ist, abgeschlossen haben.“

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

5. § 10 wird wie folgt geändert:

5. unverändert

a) Absatz 1 Nr. 2 entfällt.

Nummer 3 wird Nummer 2, Nummer 4 wird Nummer 3, Nummer 5 wird Nummer 4.

b) In Absatz 1 Nr. 3 werden hinter dem Wort „Gebrechens“ die Worte „oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte“ eingefügt.

c) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Bewerber nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist; dies gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) sowie Bestimmungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Rücknahme und Widerruf der Zulassung“

b) In Satz 1 werden die Worte „oder zu widerrufen“, in Satz 2 die Worte „oder widerrufen“ angefügt.

6a. § 12 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 14 a wird wie folgt geändert:

7. unverändert

a) In Absatz 1 wird die Zahl „125“ durch die Zahl „150“ ersetzt;

b) in Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

8. In § 15 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

8. unverändert

„Wird der Antrag auf Bestellung als Wirtschaftsprüfer nicht innerhalb von fünf Jahren nach bestandener Prüfung gestellt, so finden auf die Bestellung die Vorschriften des § 23 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

9. unverändert

a) In Absatz 1 Nr. 1 und in Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „oder zurückgenommen“ durch die Worte „zurückgenommen oder widerrufen“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) In Absatz 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. solange der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf nach § 43 Abs. 2 und 3 unvereinbar ist.“
10. In § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Bewerber, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.“
11. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Akademische Grade und Titel und Zusätze, die auf eine staatlich verliehene Graduierung hinweisen, können neben der Berufsbezeichnung geführt werden. Amts- und Berufsbezeichnungen sind zusätzlich gestattet, wenn sie amtlich verliehen worden sind und es sich um Bezeichnungen für eine Tätigkeit handelt, die neben der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers ausgeübt werden darf (§ 43); zulässig ist auch die Bezeichnung ‚Fachanwalt für Steuerrecht‘.“
12. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Rücknahme und Widerruf der Bestellung“
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn der Wirtschaftsprüfer die Zulassung zur Prüfung oder die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.“
- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „zurückzunehmen“ wird durch die Worte „zu widerrufen“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. nicht eigenverantwortlich tätig ist oder eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf nach § 43 Abs. 2 und 3 unvereinbar ist.“
- cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. nicht die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung gegen die sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren unterhält.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- „Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn der Wirtschaftsprüfer

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen allgemein beschränkt ist oder wenn er in Vermögensverfall geraten ist und dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen gefährdet sind;
 2. nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründet hat."
- e) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.
- f) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 4 ist von einem Widerruf abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß der Wirtschaftsprüfer künftig eigenverantwortlich tätig sein, die nach § 43 Abs. 2 und 3 unvereinbare Tätigkeit dauernd aufgeben oder die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung künftig laufend unterhalten wird.“
- g) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „die Zurücknahme“ durch die Worte „der Widerruf“, in Absatz 5 die Worte „Die Zurücknahme ist“ durch die Worte „Die Rücknahme und der Widerruf sind“ und die Worte „Absätze 1 und 2“ durch die Worte „Absätze 1, 2 und 3“, in Absatz 6 die Worte „der Zurücknahme“ durch die Worte „der Rücknahme und dem Widerruf“, in Absatz 7 die Worte „Zurücknahme der Bestellung ist“ durch die Worte „Rücknahme und der Widerruf der Bestellung sind“ und in Absatz 8 die Worte „Zurücknahme der Bestellung wird“ durch die Worte „Rücknahme und der Widerruf der Bestellung werden“ und das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Unanfechtbarkeit“ ersetzt.
13. In § 21 Satz 1 wird das Wort „Zurücknahme“ durch die Worte „Rücknahme und den Widerruf“ ersetzt. 13. unverändert
14. In § 22 werden die Worte „oder Zurücknahme“ durch die Worte „Rücknahme oder Widerruf“ ersetzt und die Worte „dem Bundesminister für Wirtschaft und“ gestrichen. 14. unverändert
15. § 23 wird wie folgt geändert: 15. unverändert
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Ein ehemaliger Wirtschaftsprüfer kann wiederbestellt werden, wenn
1. die Bestellung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 erloschen ist;
 2. im Falle des Erlöschens der Bestellung nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 die rechtskräftige Ausschließung aus dem Beruf im Gnadenwege aufgehoben worden ist;

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. die Bestellung nach § 20 zurückgenommen oder widerrufen ist und die Gründe, die für die Rücknahme oder den Widerruf maßgeblich gewesen sind, nicht mehr bestehen."
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Die Wiederbestellung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen für die Wiederbestellung unter sinngemäßer Anwendung des § 10 nicht vorliegen. Für das Antragsverfahren gilt § 7 sinngemäß.“
16. In § 24 wird das Wort „einhundertfünfzig“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
17. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführer oder persönlich haftenden Gesellschafter Wirtschaftsprüfer sind. Mindestens ein Wirtschaftsprüfer, der Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter ist, muß seinen Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft haben; zur Vermeidung von Härten kann die Wirtschaftsprüferkammer ihm gestatten, an einem anderen Ort zu wohnen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „(zum Beispiel Juristen, Techniker)“ und das Wort „bestehenden“ gestrichen; in Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „charakterliche“ durch „persönliche“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „bestehenden“ gestrichen.
- d) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
 „(4) Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten. Die Übertragung muß an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein. Dasselbe gilt für die Übertragung von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
 (5) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung muß das Stammkapital mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark betragen. Auf das Grundkapital bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien oder auf das Stammkapital bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark eingezahlt sein.“
16. unverändert
17. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „(zum Beispiel Juristen, Techniker)“ und das Wort „bestehenden“ gestrichen; in Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „charakterliche“ **gestrichen**.
- c) unverändert
- d) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
e) Als Absatz 6 wird der folgende Absatz angefügt: <p style="margin-left: 40px;">„(6) Die Anerkennung muß versagt werden, solange nicht die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung vorliegt.“</p>	e) unverändert
18. § 29 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: <p style="margin-left: 40px;">„Wird der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung geändert, so ist die Änderung der obersten Landesbehörde unverzüglich anzuzeigen.“</p>	18. unverändert
19. § 34 wird wie folgt geändert:	19. unverändert
a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: <p style="margin-left: 80px;">„Rücknahme und Widerruf der Anerkennung“</p>	
b) In Absatz 1 wird das Wort „zurückzunehmen“ durch die Worte „zurückzunehmen oder zu widerrufen“ und das Wort „zurückgenommen“ durch die Worte „zurückgenommen oder widerrufen“ ersetzt.	
c) Als Absatz 2 wird der folgende Absatz eingefügt: <p style="margin-left: 40px;">„(2) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Gesellschaft infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen allgemein beschränkt ist oder wenn sie in Vermögensverfall geraten ist und dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen gefährdet sind.“</p> <p style="margin-left: 40px;">Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.</p>	
d) In Absatz 3 werden die Worte „die Zurücknahme“ durch die Worte „die Rücknahme und den Widerruf“ und die Worte „Abs. 5 bis 7“ durch die Worte „Abs. 6 bis 8“ ersetzt.	
20. In § 35 werden die Worte „oder deren Zurücknahme“ durch die Worte „deren Rücknahme oder deren Widerruf“ ersetzt und die Worte „dem Bundesminister für Wirtschaft und“ gestrichen.	20. unverändert
21. § 36 erhält folgende Fassung: <p style="margin-left: 80px;">„§ 36 Gebühr für die Anerkennung und die Ausnahmegenehmigungen</p> <p style="margin-left: 40px;">(1) Für das Anerkennungsverfahren hat die Gesellschaft eine Gebühr von 750 Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Anerkennung zu entrichten.</p>	21. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Für das Verfahren auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 ist eine Gebühr von 300 Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Die Gebühr ist mit dem Antrag zu entrichten."

- | | |
|--|-----------------|
| 22. § 38 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung: | 22. unverändert |
| „d) Namen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie der vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft
sowie alle Veränderungen zu Buchstaben a, c und d;“. | |
| 23. In § 39 Nr. 1 und 2 wird das Wort „rechtskräftig“ durch das Wort „unanfechtbar“ ersetzt und werden nach dem Wort „zurückgenommen“ die Worte „oder widerrufen“ eingefügt. | 23. unverändert |
| 24. In § 40 Abs. 1 Nr. 2, 1. Halbsatz und Nr. 3 sowie in Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden die Worte „den Vertretungsberechtigten“ jeweils durch die Worte „den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern“ ersetzt.
In § 40 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz werden die Worte „der Vertretungsberechtigten“ durch die Worte „dieser Personen“ ersetzt. | 24. unverändert |
| 25. In § 41 Abs. 2 werden die Worte „die Vertretungsberechtigten“ durch die Worte „die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter“ ersetzt, das Wort „Stand“ wird gestrichen. | 25. unverändert |
| 26. § 42 entfällt. | 26. unverändert |
| 27. § 43 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung: | 27. unverändert |
| „2. jede Tätigkeit auf Grund eines Anstellungsvertrages mit Ausnahme der in Absatz 4 Nr. 3 und 4 und in § 44 Abs. 1 Nr. 3 genannten Fälle oder auf Grund eines Beamtenverhältnisses oder eines nicht ehrenamtlich ausgeübten Richterhältnisses. § 44 a bleibt unberührt.“ | |
| 28. § 44 wird wie folgt geändert: | 28. unverändert |
| a) In Absatz 1 Nr. 3 wird nach den Worten „als zeichnungsberichtigte Vertreter oder als“ das Wort „zeichnungsberichtigte“ und in Absatz 2 nach den Worten „als zeichnungsberichtigter Vertreter oder als“ das Wort „zeichnungsberichtigter“ eingefügt. | |

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

b) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Körperschaften“ die Worte „und Anstalten“ eingefügt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird ein Wirtschaftsprüfer Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter in einer Steuerberatungsgesellschaft, so muß er befugt bleiben, Aufträge auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen durchzuführen.“

29. Nach § 44 wird der folgende § 44 a eingefügt: 29. unverändert

„§ 44 a

Wirtschaftsprüfer im öffentlich-rechtlichen
Dienst- oder Amtsverhältnis

Ist ein Wirtschaftsprüfer ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Wahlbeamter auf Zeit oder ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis eingegangen, so darf er seinen Beruf als Wirtschaftsprüfer nicht ausüben, es sei denn, daß er die ihm übertragene Aufgabe ehrenamtlich wahrnimmt. Die Wirtschaftsprüferkammer kann dem Wirtschaftsprüfer auf seinen Antrag einen Vertreter bestellen oder ihm gestatten, seinen Beruf selbst auszuüben, wenn die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten dadurch nicht gefährdet wird. Die Wirtschaftsprüferkammer teilt ihre Entscheidung der obersten Landesbehörde mit.“

30. § 47 Abs. 2 erhält folgende Fassung: 30. unverändert

„(2) Jede Zweigniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muß von wenigstens einem Wirtschaftsprüfer geleitet werden. Dieser muß seinen Wohnsitz am Ort der Zweigniederlassung haben; zur Vermeidung von Härten kann die Wirtschaftsprüferkammer ihm gestatten, an einem anderen Ort zu wohnen.“

31. Nach § 51 wird der folgende § 51 a eingefügt: 31. unverändert

„§ 51 a

Verjährung

Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis verjährt in fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist. Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.“

32. § 54 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: 32. unverändert

„Zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Wirtschaftsprüferkammer.“

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

32a. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Anwendung der Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

(1) Die §§ 43, 49 bis 53 gelten sinngemäß für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die nicht Wirtschaftsprüfer sind.

(2) Die Mitglieder der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufsichtsorgane der Gesellschaften sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.“

33. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer hat die Aufgabe, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren *und zu fördern* und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen.

(2) Der Wirtschaftsprüferkammer obliegt insbesondere:

1. die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
2. auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu vermitteln;
3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
4. die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
5. die allgemeine Auffassung über Fragen der Ausübung des Berufs des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers in Richtlinien nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen festzustellen;
6. in allen die Gesamtheit der Mitglieder berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Wirtschaftsprüferkammer den zuständigen Gerichten, Behörden und Organisationen gegenüber zur Geltung zu bringen;
7. Gutachten zu erstatten, die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde oder eine an der Gesetzgebung beteiligte Körperschaft des Bundes oder Landes anfordert;
8. die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;

33. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer hat die Aufgabe, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

9. die berufsständischen Mitglieder der Zulassungs- und Prüfungsausschüsse vorzuschlagen;
10. die berufliche Fortbildung der Mitglieder und Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern;
11. die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesminister der Justiz einzureichen;
12. das Berufsregister zu führen."
34. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Beiträge und Gebühren“
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die Mitglieder sind nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die nicht der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf, verpflichtet, Beiträge zu leisten. Die Beitragsordnung wird vom Beirat beschlossen.“
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Wirtschaftsprüferkammer kann für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. Die Gebührenordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) Der Anspruch der Wirtschaftsprüferkammer auf Zahlung von Beiträgen und Gebühren unterliegt der Verjährung. § 20 des Verwaltungskostengesetzes ist sinngemäß anzuwenden.“
35. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 67 Abs. 2 und 3, § 69 a und § 83 Abs. 2 gelten entsprechend.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Vorstand darf eine Rüge nicht mehr erteilen, wenn das berufsgerichtliche Verfahren gegen den Wirtschaftsprüfer eingeleitet ist oder wenn seit der Pflichtverletzung mehr als drei Jahre vergangen sind. Eine Rüge darf nicht erteilt werden, während das Verfahren auf den Antrag des Wirtschaftsprüfers nach § 87 anhängig ist.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt. Satz 3 entfällt.
34. unverändert
35. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

36. Nach § 63 wird folgender § 63 a eingefügt:

36. unverändert

„§ 63 a

Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung

(1) Wird der Einspruch gegen den Rügebescheid durch den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zurückgewiesen, so kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Landgerichts (Kammer für Wirtschaftsprüfersachen) beantragen. Zuständig ist das Landgericht am Sitz der Wirtschaftsprüferkammer.

(2) Der Antrag ist bei dem Landgericht schriftlich einzureichen. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) wird von dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn sie das Mitglied beantragt oder das Landgericht für erforderlich hält. Von Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sind der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer, das Mitglied und sein Verteidiger zu benachrichtigen. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Landgericht. Es hat jedoch zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(3) Der Rügebescheid kann nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zu Unrecht angenommen hat, die Schuld des Mitgliedes sei gering und der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich. Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 69 a von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist oder nach § 83 Abs. 2 ein berufsgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, erst ein, nachdem der Vorstand die Rüge erteilt hat, so hebt das Landgericht den Rügebescheid auf. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er kann nicht angefochten werden.

(4) Das Landgericht, bei dem ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung eingereicht wird, leitet unverzüglich der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht eine Abschrift des Antrags zu. Der Staatsanwaltschaft ist auch eine Abschrift des Beschlusses zuzuleiten, mit dem über den Antrag entschieden wird.

(5) Leitet die Staatsanwaltschaft wegen desselben Verhaltens, das der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer gerügt hat, ein berufsgerichtliches Verfahren gegen das Mitglied ein, bevor die Entscheidung über den Antrag auf

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

berufsgerichtliche Entscheidung gegen den Rügebescheid ergangen ist, so wird das Verfahren über den Antrag bis zum rechtskräftigen Abschluß des berufsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt. In den Fällen des § 69 Abs. 2 stellt das Landgericht nach Beendigung der Aussetzung fest, daß die Rüge unwirksam ist."

37. Die Überschrift des Ersten Abschnitts im Fünften Teil wird wie folgt gefaßt:

„Die berufsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen“

38. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Ahndung einer Pflichtverletzung

(1) Gegen einen Wirtschaftsprüfer, der seine Pflichten schuldhaft verletzt, wird eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Wirtschaftsprüfers ist eine berufsgerichtliche zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufs bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(3) Eine berufsgerichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Wirtschaftsprüfer zur Zeit der Tat der Berufsgerichtsbarkeit nicht unterstand."

39. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Berufsgerichtliche Maßnahmen

(1) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen sind

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu *zehntausend* Deutsche Mark,
4. Ausschließung aus dem Beruf.

(2) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden."

40. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

Rüge und berufsgerichtliche Maßnahme

(1) Der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen einen Wirtschaftsprüfer steht

37. unverändert

38. unverändert

39. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Berufsgerichtliche Maßnahmen

(1) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen sind

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu **zwanzigtausend** Deutsche Mark,
4. Ausschließung aus dem Beruf.

(2) unverändert

40. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

es nicht entgegen, daß der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer ihm bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat (§ 63). Hat das Landgericht den Rügebescheid aufgehoben (§ 63 a), weil es eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht festgestellt hat, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren wegen desselben Verhaltens nur aufgrund solcher Tatsachen oder Beweismittel eingeleitet werden, die dem Landgericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

(2) Die Rüge wird mit der Rechtskraft eines berufsgerichtlichen Urteils unwirksam, das wegen desselben Verhaltens gegen den Wirtschaftsprüfer ergeht und auf Freispruch oder eine berufsgerichtliche Maßnahme lautet. Die Rüge wird auch unwirksam, wenn rechtskräftig die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt ist, weil eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht festzustellen ist."

41. Nach § 69 wird folgender § 69 a eingefügt:

„§ 69 a

Anderweitige Ahndung

Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe, eine Disziplinarmaßnahme, eine ehrengerichtliche Maßnahme, eine anderweitige berufsgerichtliche Maßnahme oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden, so ist von einer berufsgerichtlichen Ahndung wegen desselben Verhaltens abzusehen, wenn nicht eine berufsgerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Wirtschaftsprüfer zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufs zu wahren. Der Ausschließung steht eine anderweitig verhängte Strafe oder Maßnahme nicht entgegen."

42. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verjährung der Verfolgung einer Pflichtverletzung“

b) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die nicht die Ausschließung aus dem Beruf gerechtfertigt hätte, verjährt in fünf Jahren.“

43. In § 71 werden die Worte „der §§ 67 bis 70“ ersetzt durch die Worte „des Fünften Teils – Berufsgerichtsbarkeit –“.

44. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Wirtschaftsprüfer sind ehrenamtliche Richter.“

41. unverändert

42. unverändert

43. unverändert

44. § 75 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- | | |
|---|--|
| <p>b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Jede Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl von Wirtschaftsprüfern enthalten.“</p> <p>45. In § 75 Abs. 2 bis 4 und § 76 bis 80 werden die Worte „ehrenamtliche Beisitzer“ durch die Worte „ehrenamtliche Richter“ ersetzt.</p> <p>46. In § 76 Abs. 2 werden nach dem Wort „Vorstand“ die Worte „oder dem Beirat“ eingefügt.</p> <p>47. In § 78 Abs. 1 werden die Worte „alle Rechte und Pflichten eines Richters“ durch die Worte „die Stellung eines Berufsrichters“ ersetzt.</p> <p>48. In § 82 Satz 1 sowie in den § 102 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2, § 110 Abs. 3 Satz 1, § 114 Satz 2, § 119 Nr. 2, § 120 Abs. 3 Satz 1 und § 126 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Beschuldigte“ durch das Wort „Wirtschaftsprüfer“ ersetzt. In der Überschrift der §§ 82 und 98 sowie in den § 99 Abs. 1 Satz 2, § 101 Satz 2, § 105 Abs. 2 Satz 2, § 112 Abs. 4 und § 120 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Beschuldigten“ durch das Wort „Wirtschaftsprüfers“ ersetzt. In den § 95 Abs. 2, § 97, 98 Satz 1, § 109 Abs. 1 Satz 1, § 110 Abs. 3 Satz 2, § 115 Satz 2, § 124 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 und § 125 wird das Wort „Beschuldigten“ durch das Wort „Wirtschaftsprüfer“ ersetzt.</p> <p>49. Nach § 82 werden folgende §§ 82 a, 82 b und 82 c eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 82 a
Verteidigung</p> <p>(1) Zu Verteidigern im berufsgerichtlichen Verfahren vor dem Landgericht und vor dem Oberlandesgericht können außer den in § 138 Abs. 1 der Strafprozeßordnung genannten Personen auch Wirtschaftsprüfer gewählt werden.</p> <p>(2) § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 der Strafprozeßordnung ist auf die Verteidigung im berufsgerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 82 b
Abschluß der Ermittlungen und Schlußgehör</p> <p>Nach Abschluß der Ermittlungen (§ 169 a Abs. 1 der Strafprozeßordnung) hat die Staatsanwaltschaft dem Wirtschaftsprüfer und seinem Verteidiger Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 169 a Abs. 2 der Strafprozeßordnung). Das Schlußgehör (§ 169 b und § 169 c der Strafprozeßordnung) ist nur zu gewähren, wenn es mit Rücksicht auf Art und Umfang der Beschuldigung oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint.</p> | <p>b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Jede Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der zu berufenden Wirtschaftsprüfer enthalten.“</p> <p>45. unverändert</p> <p>46. unverändert</p> <p>47. unverändert</p> <p>48. unverändert</p> <p>49. Nach § 82 werden folgende §§ 82 a und 82 b eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 82 a
Verteidigung</p> <p>(1) Zu Verteidigern im berufsgerichtlichen Verfahren vor dem Landgericht und vor dem Oberlandesgericht können außer den in § 138 Abs. 1 der Strafprozeßordnung genannten Personen auch Wirtschaftsprüfer gewählt werden.</p> <p>(2) § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 der Strafprozeßordnung ist auf die Verteidigung im berufsgerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 82 b
entfällt</p> |
|---|--|

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 82 c

§ 82 b

Akteneinsicht des Wirtschaftsprüfers

Akteneinsicht des Wirtschaftsprüfers

Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Einreichung einer Anschuldigungsschrift vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen. § 147 Abs. 2, 3, 5 und 6 der Strafprozeßordnung ist insoweit entsprechend anzuwenden."

Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Einreichung einer Anschuldigungsschrift vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen. § 147 Abs. 2, 3, 5 und 6 der Strafprozeßordnung ist insoweit entsprechend anzuwenden."

50. § 83 wird wie folgt geändert:

50. unverändert

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Das berufsgerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Wirtschaftsprüfers liegen."

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"In dem berufsgerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Gründen der berufsgerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen."

51. Nach § 83 werden folgende §§ 83 a und 83 b eingefügt:

51. unverändert

"§ 83 a

Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zu den Verfahren anderer Berufsgerichtsbarkeiten

(1) Über eine Pflichtverletzung eines Wirtschaftsprüfers, der zugleich der Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, wird im berufsgerichtlichen Verfahren nur dann entschieden, wenn die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des Berufs des Wirtschaftsprüfers im Zusammenhang steht oder wenn wegen der Schwere der Pflichtverletzung das berufsgerichtliche Verfahren mit dem Ziel der Ausschließung aus dem Beruf eingeleitet worden ist.

(2) Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, gegen einen solchen Wirtschaftsprüfer das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten, so teilt sie dies der Staatsanwaltschaft oder Behörde mit, die für die Einleitung eines Verfahrens gegen ihn als Angehörigen des anderen Berufs zuständig wäre. Hat die für den anderen Beruf zuständige Staatsanwaltschaft oder Einleitungsbehörde die Absicht, gegen den Wirtschaftsprüfer ein Verfahren einzuleiten, so unterrichtet sie die Staatsanwaltschaft, die für die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens zuständig wäre (§ 84).

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) Hat das Gericht einer Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit sich zuvor rechtskräftig für zuständig oder unzuständig erklärt, über die Pflichtverletzung eines Wirtschaftsprüfers, der zugleich der Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, zu entscheiden, so sind die anderen Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Wirtschaftsprüfer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen und ihren Beruf als Wirtschaftsprüfer nicht ausüben dürfen (§ 44 a), nicht anzuwenden.

§ 83 b

Aussetzung des berufsgerichtlichen Verfahrens

Das berufsgerichtliche Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist."

52. § 85 erhält folgende Fassung:

„§ 85

Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

Das berufsgerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, daß die Staatsanwaltschaft eine Anschuldigungsschrift bei dem Landgericht einreicht."

52. unverändert

53. § 86 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 172 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden.“

53. unverändert

54. § 87 erhält folgende Fassung:

„§ 87

Antrag des Wirtschaftsprüfers
auf Einleitung des berufsgerichtlichen
Verfahrens

(1) Der Wirtschaftsprüfer kann bei der Staatsanwaltschaft beantragen, das berufsgerichtliche Verfahren gegen ihn einzuleiten, damit er sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung reinigen kann. Wegen eines Verhaltens, das der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer gerügt hat, kann der Wirtschaftsprüfer den Antrag nicht stellen.

(2) Gibt die Staatsanwaltschaft dem Antrag des Wirtschaftsprüfers keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre EntschlieÙung dem Wirtschaftsprüfer unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Wird in den Gründen eine schuldhaftige Pflichtverletzung

54. unverändert

Entwurf.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

festgestellt, das berufsgerichtliche Verfahren aber nicht eingeleitet, oder wird offengelassen, ob eine schuldhafte Pflichtverletzung vorliegt, kann der Wirtschaftsprüfer bei dem Oberlandesgericht die gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der EntschlieÙung der Staatsanwaltschaft zu stellen.

(3) Auf das Verfahren vor dem Oberlandesgericht ist § 173 Abs. 1 und 3 der StrafprozeÙordnung entsprechend anzuwenden. Das Oberlandesgericht entscheidet durch BeschluÙ, ob eine schuldhafte Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers festzustellen ist. Der BeschluÙ ist mit Gründen zu versehen. Erachtet das Oberlandesgericht den Wirtschaftsprüfer einer berufsgerichtlich zu ahndenden Pflichtverletzung für hinreichend verdächtig, so beschlieÙt es die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens. Die Durchführung dieses Beschlusses obliegt der Staatsanwaltschaft.

(4) Erachtet das Oberlandesgericht eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht für gegeben, so kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wegen desselben Verhaltens ein Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt oder eine Rüge durch den Vorstand der Wirtschaftsprüfkammer erteilt werden."

55. Die §§ 88 bis 93 entfallen.

55. unverändert

56. § 94 erhält folgende Fassung:

56. unverändert

„§ 94

Inhalt der Anschuldigungsschrift

In der Anschuldigungsschrift (§ 85 dieses Gesetzes sowie § 207 Abs. 3 der StrafprozeÙordnung) ist die dem Wirtschaftsprüfer zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen (Anschuldigungssatz). Ferner sind die Beweismittel anzugeben, wenn in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen. Die Anschuldigungsschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen zu eröffnen."

57. § 95 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

57. unverändert

„(1) In dem BeschluÙ, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, läÙt die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht die Anschuldigung zur Hauptverhandlung zu."

58. § 97 wird folgender Satz 2 angefügt:

58. unverändert

„Entsprechendes gilt in den Fällen des § 207 Abs. 3 der StrafprozeÙordnung für die nachgereichte Anschuldigungsschrift."

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

59. § 100 wird gestrichen.

59. unverändert

60. § 103 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

60. unverändert

„(3) Das berufsgerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, einzustellen,

1. wenn die Bestellung als Wirtschaftsprüfer erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist (§§ 19, 20);
2. wenn nach § 69 a von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist.“

61. § 107 wird wie folgt geändert:

61. unverändert

a) Absatz 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. wenn der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht darf die Revision nur zulassen, wenn er über Rechtsfragen oder Fragen der Berufspflichten entschieden hat, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.“

c) Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Oberlandesgericht einzulegen. In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Rechtsfrage ausdrücklich bezeichnet werden.

(4) Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird. Mit Ablehnung der Beschwerde durch den Bundesgerichtshof wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit Zustellung des Beschwerdebeurtheils die Revisionsfrist.“

62. Nach § 107 wird folgender § 107 a eingefügt:

62. unverändert

„§ 107 a

Einlegung der Revision und Verfahren

(1) Die Revision ist binnen einer Woche bei dem Oberlandesgericht schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Verkündung des Urteils. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Wirtschaftsprüfers verkündet worden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(2) Seitens des Wirtschaftsprüfers können die Revisionsanträge und deren Begründung nur schriftlich angebracht werden.

(3) Auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Revision § 99 und § 103 Abs. 3 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden. In den Fällen des § 354 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist an den nach § 73 zuständigen Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht zurückzuverweisen."

63. § 109 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

63. unverändert

„(2) Die Beweise werden von der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht aufgenommen. Die Kammer kann eines ihrer berufsrichterlichen Mitglieder mit der Beweisaufnahme beauftragen.“

64. § 110 wird wie folgt geändert:

64. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Der Untersuchungsrichter“ durch die Worte „Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht“, in Absatz 1 Satz 2 die Worte „der Untersuchungsrichter“ durch die Worte „die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

b) Absatz 4 entfällt.

65. § 111 erhält folgende Fassung:

65. unverändert

„§ 111

Voraussetzung des Verbotes

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Wirtschaftsprüfer auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt werden wird, so kann gegen ihn durch Beschluß ein Berufsverbot verhängt werden.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann vor Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens den Antrag auf Verhängung eines Berufsverbotes stellen. In dem Antrag sind die Pflichtverletzung, die dem Wirtschaftsprüfer zur Last gelegt wird, sowie die Beweismittel anzugeben.

(3) Für die Verhandlung und Entscheidung ist das Gericht zuständig, das über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Wirtschaftsprüfer zu entscheiden hat oder vor dem das berufsgerichtliche Verfahren anhängig ist."

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

66. § 117 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Wirtschaftsprüfer, der einem gegen ihn ergangenen Berufsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird aus dem Beruf ausgeschlossen, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere berufsgerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint.“

66. unverändert

67. § 118 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen“ jeweils durch die Worte „das Landgericht oder das Oberlandesgericht“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die sofortige Beschwerde entscheidet, sofern der angefochtene Beschluß von dem Landgericht erlassen ist, das Oberlandesgericht und, sofern er vor dem Oberlandesgericht ergangen ist, der Bundesgerichtshof. Für das Verfahren gelten neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde § 112 Abs. 1, 2 und 4 sowie §§ 113 und 115 dieses Gesetzes entsprechend.“

67. unverändert

68. § 119 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen abgelehnt wird.“

68. unverändert

69. § 120 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Aufhebung entscheidet das nach § 111 Abs. 3 zuständige Gericht.“

69. unverändert

70. Nach § 120 wird folgender § 120 a eingefügt:

„§ 120 a

Mitteilung des Verbots

(1) Der Beschluß, durch den ein Berufsverbot verhängt wird, ist alsbald der Bestellungsbehörde und der Wirtschaftsprüferkammer in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

(2) Tritt das Berufsverbot außer Kraft oder wird es aufgehoben, so gilt Absatz 1 entsprechend.“

70. unverändert

71. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Wirtschaftsprüfer, gegen den ein Berufsverbot verhängt ist, wird im Falle des Bedürfnisses von der Wirtschaftsprüferkammer ein Vertreter bestellt. Vor der Be-

71. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- stellung ist der vom Berufsverbot betroffene Wirtschaftsprüfer zu hören; er kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen."
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „oberste Landesbehörde“ ersetzt durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“; Satz 3 wird gestrichen.
72. Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Fünftens Teils wird wie folgt gefaßt:
- „Die Kosten in dem berufsgerichtlichen Verfahren und in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge. Die Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten. Die Tilgung.“
73. § 122 erhält folgende Fassung:
- „§ 122
Gebührenfreiheit, Auslagen
- Für das berufsgerichtliche Verfahren und das Verfahren bei einem Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge (§ 63 a) werden keine Gebühren, sondern nur die Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben.“
74. § 123 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Einem Wirtschaftsprüfer, der einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Entschließung der Staatsanwaltschaft (§ 87 Abs. 2) zurücknimmt, sind die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.“
75. In § 124 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „eine berufsgerichtliche Bestrafung“ ersetzt durch die Worte „die Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme“.
76. Nach § 124 wird folgender § 124 a eingefügt:
- „§ 124 a
Kostenpflicht in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge
- (1) Wird der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge als unbegründet zurückgewiesen, so ist § 124 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Stellt das Landgericht fest, daß die Rüge wegen der Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme unwirksam ist (§ 63 a Abs. 5 Satz 2), oder hebt es den Rügebescheid gemäß § 63 a Abs. 3 Satz 2. auf, so kann es dem Wirtschaftsprüfer die in dem Ver-

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

fahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.

(2) Nimmt der Wirtschaftsprüfer den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung zurück oder wird der Antrag als unzulässig verworfen, so gilt § 124 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(3) Wird der Rügebescheid, den Fall des § 63 a Abs. 3 Satz 2 ausgenommen, aufgehoben oder wird die Unwirksamkeit der Rüge wegen eines Freispruchs des Wirtschaftsprüfers im berufsgerichtlichen Verfahren oder aus den Gründen des § 69 Abs. 2 Satz 2 festgestellt (§ 63 a Abs. 5 Satz 2), so sind die notwendigen Auslagen des Wirtschaftsprüfers der Wirtschaftsprüferkammer aufzuerlegen."

77. In der Überschrift des § 126 wird das Wort „Strafen“ ersetzt durch das Wort „Maßnahmen“.

77. unverändert

78. Nach § 126 wird folgender § 126 a eingefügt:

78. unverändert

„§ 126 a
Tilgung

(1) Eintragungen in den über den Wirtschaftsprüfer geführten Akten über eine Warnung sind nach fünf, über einen Verweis oder eine Geldbuße nach zehn Jahren zu tilgen. Die über diese berufsgerichtlichen Maßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den über den Wirtschaftsprüfer geführten Akten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren berufsgerichtlichen Maßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die berufsgerichtliche Maßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Wirtschaftsprüfer ein Strafverfahren, ein ehrengerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren schwebt, eine andere berufsgerichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Geldbuße lautendes Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der Wirtschaftsprüfer als von berufsgerichtlichen Maßnahmen nicht betroffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Rügen des Vorstands der Wirtschaftsprüferkammer entsprechend. Die Frist beträgt fünf Jahre."

79. § 130 wird wie folgt geändert:

79. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „41“ ersetzt.

Entwurf

- b) Absatz 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„In berufsgerichtlichen Verfahren gegen vereidigte Buchprüfer können vereidigte Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer als Beisitzer berufen werden.“
- c) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
„Für Buchprüfungsgesellschaften finden § 1 Abs. 3, § 3 und der Fünfte Abschnitt des Zweiten Teils sowie die §§ 54 und 56 entsprechende Anwendung.“
80. § 140 wird wie folgt geändert:
- a) die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Land Berlin, Freie und Hansestadt Hamburg“
- b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit der Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau in Hamburg anzupassen.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

80. unverändert

Artikel 2**Anderung der Bundesrechtsanwaltsordnung**

Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3686), wird wie folgt geändert:

In § 114 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt.

Artikel 3**Anderung der Bundesnotarordnung**

Die Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 98), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3686), wird wie folgt geändert:

In § 97 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ und das Wort „tausend“ durch das Wort „zweitausend“ ersetzt.

Artikel 4**Anderung der Patentanwaltsordnung**

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 557), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3686), wird wie folgt geändert:

In § 96 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 2

Artikel 5

Übergangsvorschriften

Übergangsvorschriften

(1) Artikel 1 Nr. 7, 16 und 21 gelten nicht, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung, auf Wiederbestellung, auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden ist oder die Prüfungsgebühr nach § 14 Abs. 2 der Wirtschaftsprüfungsordnung in der Fassung vom 24. Juli 1961, zuletzt geändert durch das *Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974*, bereits gezahlt worden ist.

(2) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die nach den bisher geltenden Vorschriften bestellt oder anerkannt worden sind, bleiben auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt oder anerkannt. Haben Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die den Voraussetzungen des § 28 der Wirtschaftsprüfungsordnung in der Fassung vom 24. Juli 1961, zuletzt geändert durch das *Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974*, entsprechen, nicht jedoch den Voraussetzungen des § 28 Abs. 5 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 17, bis zum Ablauf des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Maßnahmen nicht getroffen, die die Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Gesetzes (§ 28 Abs. 5) herstellen, so muß die oberste Landesbehörde die Anerkennung zurücknehmen. § 34 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung. Die oberste Landesbehörde kann die Frist verlängern, wenn die Zurücknahme der Anerkennung eine unbillige Härte bedeuten würde, jedoch nicht über den Ablauf des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hinaus.

(3) Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an gilt Artikel 1 auch in den schwebenden berufsgerichtlichen Verfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) §§ 63, 63 a, 69, 122 und 124 a der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 35, 36, 40, 73 und 76 sind nur in den Fällen anzuwenden, in denen der Vorstand die Rüge nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt hat.

(5) War beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine berufsgerichtliche Voruntersuchung bereits eröffnet, so gelten für das weitere Verfahren die bisherigen Vorschriften. Eine Ergänzung der Voruntersuchung findet nicht statt. Die Staatsanwaltschaft ist nach Schluß der Voruntersuchung zu ergänzenden Ermittlungen befugt.

Artikel 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung
der Wirtschaftsprüferordnung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut der Wirtschaftsprüferordnung in

(1) Artikel 1 Nr. 7, 16 und 21 gelten nicht, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung, auf Wiederbestellung, auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden ist oder die Prüfungsgebühr nach § 14 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung vom 24. Juli 1961, zuletzt geändert durch das **Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3686)**, bereits gezahlt worden ist.

(2) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die nach den bisher geltenden Vorschriften bestellt oder anerkannt worden sind, bleiben auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt oder anerkannt. Haben Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die den Voraussetzungen des § 28 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung vom 24. Juli 1961, zuletzt geändert durch das **Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3686)**, entsprechen, nicht jedoch den Voraussetzungen des § 28 Abs. 5 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 17, bis zum Ablauf des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Maßnahmen nicht getroffen, die die Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Gesetzes (§ 28 Abs. 5) herstellen, so muß die oberste Landesbehörde die Anerkennung zurücknehmen. § 34 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung. Die oberste Landesbehörde kann die Frist verlängern, wenn die Zurücknahme der Anerkennung eine unbillige Härte bedeuten würde, jedoch nicht über den Ablauf des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hinaus.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Artikel 6

Ermächtigung zur Neubekanntmachung
der Wirtschaftsprüferordnung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut der Wirtschaftsprüferordnung in

Entwurf

der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel 4
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) § 15 Abs. 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 tritt ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel 7
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 8
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) § 15 Abs. 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 tritt ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.